

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

4. Stück vom Jahre 1874.

Nr. XIV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 17. März 1874, die Steuerrückvergütung für ausgeführten
Brauntwein betr.

In Folge eines Beschlusses des Bundesrathes des Deutschen Reiches und unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 29. Juli 1869 (Seite 108 der Gesetzsammlung vom Jahre 1869), nach welcher bis auf Weiteres zur Verichtigung gekundeter Brauntweinsteuer eine Creditfrist bis zu 6 Monaten gewährt werden kann, bringen wir unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen im §. 6 c. der Bekanntmachung des Fürstl. Geheim- Raths-Collegiums vom 24. October 1838 (Beilage zu Nr. 45 des Wochenblattes vom Jahre 1838) zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. October 1874 ab die Steuerrückvergütungen für ausgeführten Brauntwein — also mit Ausschluß derer, über welche die Anerkennisse vor diesem Tage ausgefertigt sind — durch baare Auszahlung erst dann erfolgen, wenn nach der Ausfuhr des Brauntweins, für welchen die Vergütung anerkannt worden, ein Zeitraum von mindestens sieben Monaten verfloßen ist.

Rudolstadt, den 17. März 1874.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium,
Abtheilung der Finanzen.
Schwarz i. V.